

# Richtlinien für temporäre Reklamen

(Stand: 15. Mai 2025)



**in Kraft ab 15.05.2025**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 15. Mai 2025  
Nr. 7908

# Inhalt

## I. Allgemeine Bestimmungen 3

---

Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zuständige Stelle	3
Art. 4	Zweck	3

## II. Temporäre Reklamen Veranstaltungen 3

---

Art. 5	Grundsätze	3
Art. 6	Erscheinungsbild	4
Art. 7	Standorte	4
Art. 8	Dauer der Bewilligung	4
Art. 9	Gebühren	4

## III. Bewilligungsfreie Reklamen 5

---

Art. 10	Wahl- und Abstimmungsplakate	5
Art. 11	Anschlagsäulen Unter- und Obertor	5
Art. 12	Reklamen für Verkaufs- und Dienstleistungsangebote	5
Art. 13	Bauvorhaben	5

## IV. Schlussbestimmungen 5

---

Art. 14	Inkrafttreten	5
Art. 15	Aufhebung von Erlassen	5

# I. Allgemeine Bestimmungen

---

Die Stadtrat Willisau erlässt gestützt auf den Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000 des Regierungsrats Kanton Luzern (SRL 739a), die nachfolgenden Richtlinien:

## Art. 1 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf nachfolgende Rechtsgrundlagen:

- SRL Nr. 735 – Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG), vom 07.03.1989, Stand 01.01.2025
- SRL Nr. 736 – Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBG), vom 29.10.2013, Stand 01.01.2025
- SRL Nr. 739 – Reklameverordnung des Kantons Luzern, vom 03.06.1997, Stand 01.01.2020, mit Kompetenzdelegation vom 28.11.2000 (SR 739a)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), vom 07.10.1983, Stand 01.04.2025
- Strassenverkehrsgesetz SVG, vom 19.12.1958, Stand 01.04.2025
- SRL Nr. 755 – Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG), vom 21.03.1995, Stand 01.01.2025
- Signalisationsverordnung (SSV), vom 05.09.1979, Stand 01.03.2025

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Richtlinie präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollzugsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

## Art. 3 Zuständige Stelle

Als zuständige Stelle für den Vollzug dieser Richtlinien und die Ausstellung entsprechender Bewilligungen wird die Abteilung Bau und Infrastruktur bezeichnet.

## Art. 4 Zweck

<sup>1</sup> Die Richtlinien geben Hinweise für das Aufstellen und Beurteilen von temporären Reklameanlagen. Sie enthalten Grundsätze und Vorgaben bzgl. Standorte und Anordnung, Beschränkungen und Gestaltungsanforderungen von Reklameanlagen.

<sup>2</sup> Im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b der kantonalen Reklameverordnung soll insbesondere das Ortsbild erhalten und gewahrt werden und deshalb einen Wildwuchs von Reklamen entlang von Strassen vermieden werden. Eine besondere Beachtung erhält dabei auch die Verkehrssicherheit.

# II. Temporäre Reklamen Veranstaltungen

---

## Art. 5 Grundsätze

<sup>1</sup> Als temporäre Reklame gilt eine Werbefläche, welche über eine begrenzte Zeitdauer an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.

<sup>2</sup> Temporäre Reklamen ab einer Grösse von 1.2 m<sup>2</sup> benötigen eine Bewilligung durch die zuständige Stelle. Zusätzlich zu dieser Bewilligung muss in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümerschaft sowie der Pächterin bzw. des Pächters eingeholt werden.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist mind. 7 Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt bei der zuständigen Stelle einzureichen. Als Gesuchsformular ist die dazu vorgegebene Vorlage zu verwenden.

<sup>4</sup> Es sind nur Reklamewerbungen von Veranstaltungen welche im Gemeindegebiet von Willisau und den Nachbargemeinden stattfinden, gestattet. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Reklamen (unter 1.2 m<sup>2</sup>).

<sup>5</sup> Es ist verboten Reklamen an Kandelaber zu montieren.

## **Art. 6 Erscheinungsbild**

<sup>1</sup> Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse (max. 6.0 m<sup>2</sup>), Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung stehen.

<sup>2</sup> Die Montage hat fachgerecht zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen über die Sichtzonen gemäss § 90 des Kant. Strassengesetzes i. V. mit der SN 640 273a sind zwingend einzuhalten.

<sup>4</sup> Zum Fahrbahnrand ist ein Abstand von mind. 3.0 m, beziehungsweise bis zum Trottoirrand min. 1.0 m einzuhalten. Die Sichtzonen der angrenzenden Zufahrten müssen frei bleiben.

<sup>5</sup> Reklameanlagen dürfen weder mit Signalen und Markierungen verwechselt werden können, noch durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.

<sup>6</sup> Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklamen sind nicht zulässig.

<sup>7</sup> Die Richtlinien Reklameanlagen des Kantons Luzern sind zu beachten.

<sup>8</sup> Das Anbringen an Schutzobjekten oder Aussichtspunkten ist untersagt.

<sup>9</sup> Reklamen dürfen nicht gegen Sitte und Anstand verstossen.

## **Art. 7 Standorte**

<sup>1</sup> Die Standorte werden durch die zuständige Stelle festgelegt und sind auf dem Gesuchsformular ersichtlich.

<sup>2</sup> Pro Standort und Anlass ist nur ein Plakat erlaubt. Auf bereits platzierte Plakate ist Rücksicht zu nehmen und dürfen nicht verdeckt werden.

<sup>3</sup> Temporäre Reklamen dürfen nur an den durch die zuständige Stelle festgelegten Standorte platziert werden.

<sup>4</sup> Plakate welche an abweichenden Standorten platziert, oder nicht bewilligt sind, werden ohne Mitteilung an die Veranstalterin bzw. den Veranstalter durch die zuständige Stelle entfernt und nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Tagen entsorgt. Die Kosten richten sich nach Art. 9, Gebühren. Beim wiederholten Vergehen ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.

## **Art. 8 Dauer der Bewilligung**

<sup>1</sup> Für jeden Anlass ist eine separate Bewilligung einzuholen.

<sup>2</sup> Die Reklametafeln dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Anlass bis 3 Tage nach dem Anlass aufgestellt sein. Nach Ablauf dieser Frist muss das Plakat eigenständig durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter entfernt werden.

## **Art. 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Für Bewilligungen wird keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Aufwand, der durch nicht bewilligte oder nicht entfernte Reklamen entsteht, wird gemäss der Gebührenliste Infrastruktur und Werkdienst verrechnet.

<sup>3</sup> Die jeweilige Grundeigentümerschaft bzw. die Pächterin oder Pächter darf pro Plakat/Werbeplane eine angemessene Entschädigung von den Gesuchstellenden verlangen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Grundeigentümerschaft festgelegt.

## III. Bewilligungsfreie Reklamen

---

### **Art. 10 Wahl- und Abstimmungsplakate**

<sup>1</sup> Gemäss § 6 lit. e der Reklameverordnung (RV) dürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen bewilligungsfrei aufgestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass die betroffenen Eigentümerschaften (z.B. des Grundstücks, Gebäudes, usw.) das Einverständnis dazu abgegeben haben.

<sup>2</sup> Das kantonale Merkblatt für Wahl- und Abstimmungsplakate der Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi) ist verbindlich.

<sup>3</sup> Die Wahl- und Abstimmungsplakate sind nicht an die von der zuständigen Stelle festgelegten Standorte gebunden.

<sup>4</sup> Politische Werbung ist auf öffentlichem Grund der Stadt Willisau und allen Grundstücken im Besitz der Stadt Willisau untersagt.

### **Art. 11 Anschlagssäulen Unter- und Obertor**

<sup>1</sup> Die Anschlag-Säulen beim Unter- und Obertor stehen als Werbefläche für örtliche Veranstaltungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Grösse der Reklamen sind der Anschlagssäulen anzupassen.

### **Art. 12 Reklamen für Verkaufs- und Dienstleistungsangebote**

<sup>1</sup> Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1.2 m<sup>2</sup>, sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden im Ortskern sind separate Vorschriften des Bebauungsplanes Ortskern zu beachten.

### **Art. 13 Bauvorhaben**

<sup>1</sup> Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren, sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Die unter Art. 5, Erscheinungsbild, festgehaltenen Vorgaben sind verbindlich.

## IV. Schlussbestimmungen

---

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten per 15. Mai 2025 in Kraft.

### **Art. 15 Aufhebung von Erlassen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle widersprechenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Willisau, 15. Mai 2025

### **Stadt Willisau**

André Marti  
Stadtpräsident

Guido Solari  
Stadtschreiber